

S a t z u n g

über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet V“, Haldensleben

Nach den §§ 14, 16 und 17 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in öffentlicher Sitzung am 31.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet V“, Haldensleben wird eine Veränderungssperre nach § 17 angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist wie folgt begrenzt:

- | | |
|--------------|---|
| im Norden | durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 107/5, 2016, 108/9, 109/4, 109/7; 109/13 und 157/17 |
| nordwestlich | durch die Köhlerbreite |
| im Süden | durch die Gerikestraße |
| im Osten | durch die südwestlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 109/13, 109/12, 109/17, 111/6 und 421/157 |

2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:
Gemarkung Haldensleben, Flur 33, Flurstücke:

(hierzu siehe Anlage 2)

3. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der als Anlage 3 beigefügte Lageplan maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs.2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung ist in Anwendung des § 10 BauGB vorzunehmen.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Haldensleben,

E i c h l e r
Bürgermeister